

Federf. Stadtamt: Amt für Bildung und Erziehung

Vorlage für den	Berichterstatter	Sitzung am	Punkt
Schulausschuss	Rainer Weichelt Erster Beigeordneter	28.03.2011	

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Inklusion

a) Bericht der Verwaltung

b) Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

c) Antrag der CDU-Ratsfraktion nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

a) Bericht der Verwaltung

I. Hintergrund

Die UN-Generalversammlung hat am 13. Dezember 2006 die Konvention „Convention on the rights of persons with disabilities“ und das Fakultativprotokoll einstimmig verabschiedet. Ende 2008 wurde das Gesetz zur Ratifikation des „Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“ vom Bundestag und Bundesrat verabschiedet, so dass die Behindertenrechtskonvention (BRK) am 26. März 2009 für Deutschland in Kraft treten konnte.

Schlüsselbegriffe der Konvention sind Würde, Inklusion, Teilhabe, Selbstbestimmung, Empowerment, Chancengleichheit und Barrierefreiheit.

Mit der BRK wird Behinderung nicht mehr länger primär unter medizinischen oder sozialen Blickwinkeln betrachtet, sondern Behinderung ist weltweit als Menschenrechtsthema anerkannt worden. Behinderte Menschen gelten somit als Trägerinnen und Träger unveräußerlicher Menschenrechte, was durch das Grundgesetz bereits in der Bundesrepublik Deutschland verbürgt ist.

Mit der Behindertenrechtskonvention wurden keine neuen Rechte geschaffen, sondern die existierenden Menschenrechte sind auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen zugeschnitten worden.

Mitzeichnungen					
Bürgermeister:	Erster Beigeordneter:	Stadtkämmerer:	Beigeordneter	Stadtbaurat:	Rechtsamt:
Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:	Datum:
_____	_____	_____	_____	_____	_____

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

Der Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit hat in der Sitzung am 29.04.2010 einen Bericht des Städtetages NRW zur Kenntnis genommen.

II. Inklusion in der Schule

a) Begriffsbestimmung

„Inklusion bedeutet Veränderung in einem nicht endenden Prozess von gesteigertem Lernen und zunehmender Teilhabe aller Schüler/-innen. Es ist ein Ideal, nach dem Schulen streben können, das aber nie vollständig erreicht wird. Jedoch wird inklusive Qualität spürbar, sobald die Absicht greift, die Teilhabe für alle Mitglieder einer Schulgemeinschaft zu steigern. Eine inklusive Schule ist eine Schule in Bewegung!“ (Index für Inklusion – Lernen und Teilhabe in Schulen der Vielfalt entwickeln, Hrsg. Boban, Hinz, 2003).

b) Umsetzung in Nordrhein-Westfalen

Die Landesregierung hat auf der Grundlage des Koalitionsvertrages 2010 bis 2015 der NRW SPD und Bündnis 90/Die Grünen „Wir schaffen Inklusion“ die Maßnahmen wie folgt skizziert:

„Die UN-Konvention räumt Kindern mit Behinderungen das Recht auf inklusive Bildung ein. Diesem Recht wollen wir landesgesetzlich Rechnung tragen. In einem ersten Schritt wollen wir einen Inklusionsplan entwickeln, der den Eltern das Wahlrecht über den Förderort ihres Kindes ermöglicht und weitere Schritte und Maßnahmen beschreibt, die in den nächsten Jahren notwendig sind, um ein inklusives Bildungssystem zu schaffen. Dazu gehört auch, dass Schul-, Jugendhilfe und Sozialplanung vor Ort gemeinsam mit dem Blick auf das Inklusionsziel zusammenarbeiten. Die Landschaftsverbände können und sollen ihre vielfältigen Erfahrungen und Kompetenzen in diese Prozesse einbringen.“

Der Landtag NRW hat am 01.12.2010 mit breiter Mehrheit einen fraktionsübergreifenden Antrag „UN-Konvention zur Inklusion in der Schule umsetzen“ der Regierungsfaktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen sowie der CDU beschlossen.

Im Beschluss des Landtages wird der Rechtsanspruch der Kinder auf Inklusion betont und folgende Ziele benannt:

- die allgemeine Schule ist der Regelförderort,
- Eltern können weiterhin für ihr Kind eine Förderschule wählen,
- die Beratung über den schulischen Förderort erfolgt unter Einbeziehung der Inklusionsfachverbände.

Die Landesregierung wurde aufgefordert,

- die personellen und finanziellen Rahmenbedingungen für einen schrittweisen Ausbau des Gemeinsamen Unterrichts an allen Schulformen zu schaffen,
- zeitnah einen Inklusionsplan darzulegen,
- den Transformationsprozess durch eine breite Fortbildungsinitiative zu unterstützen und
- eng mit den Kommunen als Schulträger zusammenzuwirken.

Die ersten Eckpunkte für den Inklusionsplan sollen bis Sommer 2011 vorliegen. Hierzu wird im Schulministerium eine Projektgruppe eingerichtet, die alle Aspekte dieser Querschnittsaufgabe für alle Schulformen bearbeiten soll. Die Arbeit soll wissenschaftlich begleitet werden.

Bis zur schulgesetzlichen Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung sollen die Bedingungen für das Gemeinsame Lernen im Rahmen des geltenden Rechts weiter verbessert werden. Insbesondere in den weiterführenden Schulen soll das Gemeinsame Lernen ausgebaut werden, um dem Wunsch vieler Eltern von Kindern mit Behinderungen nachzukommen, die eine allgemeine Schule und keine Förderschule als Unterrichtsort für ihre Kinder wünschen.

Landesweit lag die Integrationsquote im Schuljahr 2009/10 (insgesamt 17,2 %) in der Grundschule bei 23,0 %, bei den weiterführenden Schulen bei 8,9 %. Die Integrationsquote im Bezirk des Regierungspräsidenten Münster ist mit 15,9 % Schlusslicht (Primarstufe 17,1 %, Sekundarstufe I 5,6 %).

Nach schulfachlicher Einschätzung in der Schulaufsicht wird der Transformationsprozess erst in ca. 10 bis 15 Jahren an den NRW-Schulen vollständig abgeschlossen sein.

Das Schulministerium plädiert bis zu einer angestrebten landesgesetzlichen Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung, dem Wunsch der Eltern, ihren Kindern mit Behinderung das gemeinsame Lernen mit Kindern ohne Behinderung zu ermöglichen, im Rahmen des geltenden Rechts offensiv und soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Da die Schulaufsicht mit Zustimmung des Schulträgers Gemeinsamen Unterricht einrichtet, wenn die personellen und sächlichen Voraussetzungen vorliegen, wird an alle Beteiligten vor Ort appelliert, in diesem Sinne Lösungswege zu suchen.

III. Rechtliche Grundlage/Bestandsanalyse an den Gladbecker Schulen

a) Rechtliche Situation

Rechtsgrundlage ist § 19 des Schulgesetzes NRW. Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Behinderung oder wegen ihres erheblich beeinträchtigten Lernvermögens nicht am Unterricht einer allgemeinen Schule (Allgemein bildende oder Berufsbildende Schule) teilnehmen können, werden nach ihrem individuellen Bedarf sonderpädagogisch gefördert. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern oder der Schule über sonderpädagogischen Förderbedarf, Förderschwerpunkte und Förderort. Vorher holt sie ein sozialpädagogisches Gutachten sowie ein medizinisches Gutachten der unteren Gesundheitsbehörde ein. Sie beteiligt die Eltern. Für die Einrichtung des Gemeinsamen Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf und für die integrative Lerngruppe ist die Zustimmung des Schulträgers erforderlich. Die zuletzt genannten Fördermaßnahmen können nur eingerichtet werden, wenn die Schule dafür personell und sächlich ausgestattet ist.

b) Verfahren

Zuständig für das Verfahren ist die Schulaufsichtsbehörde, in deren Gebiet die Schülerin oder der Schüler die allgemeine Schule besucht oder besuchen müsste. Einen Antrag auf Eröffnung des Verfahrens zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs können stellen

- die Eltern über die allgemeine Schule oder
- die allgemeine Schule nach vorheriger Information der Eltern unter Angabe der wesentlichen Gründe.

Der Antrag ist an die zuständige Schulaufsichtsbehörde zu richten.

Das Verfahren richtet sich nach der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 Schulgesetz – AO-SF):

Zur Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs beauftragt die Schulaufsichtsbehörde eine sonderpädagogische Lehrkraft, die in Zusammenarbeit mit einer Lehrkraft der allgemeinen Schule Art und Umfang der notwendigen Förderung unter Berücksichtigung der individuellen Situation der Schülerin oder des Schülers feststellt und in einem Gutachten darstellt. Dabei ist das Ergebnis der schulärztlichen Untersuchung einzubeziehen. Die beauftragten Lehrkräfte laden die Eltern während der Erstellung des Gutachtens zu einem Gespräch ein. Vor Abschluss des Gutachtens veranlasst die Schulaufsichtsbehörde eine schulärztliche Untersuchung durch die untere Gesundheitsbehörde. Sie umfasst die Feststellung des körperlichen Entwicklungsstandes und die Beurteilung der allgemeinen gesundheitlich bedingten Leistungsfähigkeit einschließlich der Sinnesorgane sowie die Beeinträchtigungen und Behinderungen aus medizinischer Sicht. Das Gutachten ist mit allen Unterlagen der Schulaufsichtsbehörde zur Entscheidung über den sonderpädagogischen Förderbedarf vorzulegen. Diese kann, soweit es für die Entscheidung notwendig ist, Gutachten weiterer Fachkräfte oder Fachdienste einholen. Die Schulaufsichtsbehörde informiert die Eltern über die beabsichtigte Entscheidung und lädt sie zu einem Gespräch ein. Ziel des Gespräches ist es, die Eltern über die Gründe der beabsichtigten Entscheidung zu informieren und möglichst Einvernehmen über die zukünftige Förderung der Schülerin oder des Schülers herbeizuführen. Dabei erläutert die Schulaufsichtsbehörde die Förderschwerpunkte, die für die Schülerinnen oder den Schüler in Frage kommen und den voraussichtlichen Bildungsgang. Sie weist die Eltern auf den Gemeinsamen Unterricht hin.

Sind die Eltern mit der beabsichtigten Entscheidung einverstanden, kann das Gespräch auch unmittelbar mit der Schulleitung der aufnehmenden Schule geführt werden. Die Schulaufsichtsbehörde gibt den Eltern auf Wunsch Einsicht in das Gutachten und der Unterlagen, auf denen es beruht. Die Schulaufsichtsbehörde entscheidet über den sonderpädagogischen Förderbedarf, die Förderschwerpunkte und den Förderort. Bei mehreren Förderschwerpunkten bestimmt die Schulaufsichtsbehörde, in welchem Förderschwerpunkt die Schülerin oder der Schüler vorrangig unterrichtet wird. Die Schulaufsichtsbehörde teilt ihre Entscheidung den Eltern schriftlich mit und begründet sie.

◆ **Gemeinsamer Unterricht**

Die Teilnahme am Gemeinsamen Unterricht und am Unterricht in integrativen Lerngruppen setzt einen Antrag der Eltern voraus. Die Schulaufsichtsbehörde kann den Eltern einen solchen Antrag empfehlen.

Der Antrag ist bis zum 15.02. eines Jahres zu stellen, wenn die Schülerin oder der Schüler zu Beginn des nächsten Schuljahres aufgenommen werden soll. Die Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf werden auf der Grundlage der Unterrichtsvorgaben des Schulministeriums für die allgemeine Schule sowie der Richtlinien für ihren Förderschwerpunkt unterrichtet. Für sie werden individuelle sonderpädagogische Förderpläne erstellt und fortgeschrieben.

In den integrativen Lerngruppen an allgemeinen Schulen der Sekundarstufe I sollen in der Regel nicht weniger als fünf Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf gemeinsam mit nichtbehinderten Schülerinnen und Schülern unterrichtet werden. Es gelten grundsätzlich die Klassenbildungswerte der VO zu § 93 Abs. 2 Schulgesetz.

Die Schulkonferenz entscheidet im Rahmen des Schulprogramms über das schuleigene Konzept. Das Konzept beschreibt, in welchem Umfang und in welchen Fächern gemeinsames Lernen für behinderte und nichtbehinderte Schülerinnen und Schüler stattfinden kann und beschreibt die zur Qualifizierung der Lehrkräfte notwendige Fortbildung. Für die Weiterentwicklung des schuleigenen Konzepts ist die Kooperation verschiedener Schulen einer Region empfehlenswert. Ansprechpartner sind die Koordinatorinnen und Koordinatoren für den Gemeinsamen Unterricht bei den Schulämtern und den Bezirksregierungen.

a) Unterrichtsversorgung Gladbecker Kinder mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf

In den verschiedenen Förderschulen werden rund 450 Schüler/innen aus Gladbeck sonderpädagogisch gefördert:

- Schulen des Landschaftsverbandes (Förderschwerpunkte Sehen, Hören und Kommunikation, Sprache, körperliche und motorische Entwicklung, Kranke) in Gelsenkirchen, Dorsten, Reken und Marl: ca. 50,
- Astrid-Lindgren-Schule in Dorsten (Sprache in der Primarstufe): 47,
- Jordan-Mai-Schule (Schule des Bistums Essen mit dem Förderschwerpunkt geistige Entwicklung): 123 und
- Städt. Förderschulen (Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung): 222

An einer allgemeinen Schule wird Gemeinsamer Unterricht in Gladbeck nur an der Lutherschule angeboten. Zur Zeit werden in den vier Schuljahrgängen 17 Kinder sonderpädagogisch gefördert, davon vier mit dem Schwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung, sieben mit dem Förderschwerpunkt körperliche Behinderung und sechs mit dem Förderschwerpunkt Lernen.

Zudem werden an verschiedenen allgemeinen Schulen in der Primar- und Sekundarstufe behinderte Schüler/-innen im Rahmen von Einzelintegrationsmaßnahmen gefördert. In den letzten zwei Jahren sind 10 Einzelmaßnahmen mit unterschiedlichen Förderbedarfen (Hören und Kommunikation, körperliche und motorische Entwicklung, Sehen, Schwerhörigkeit) vom Schulamt für den Kreis Recklinghausen bei der Stadt Gladbeck beantragt worden. Acht Anträgen wurde zugestimmt, an der Ingeborg-Drewitz-Gesamtschule konnte die Aufnahme nur kapazitätsbedingt nicht erfolgen.

Ein Antrag wurde von der Stadt Gladbeck abgewiesen, da im Gutachten keine günstige Prognose für die weitere Entwicklung des Kindes in der allgemeinen Schule abgegeben werden konnte und die hierfür notwendige individuelle und spezielle Ausgestaltung des Schülerarbeitsplatzes eine Investition des Schulträgers in Höhe von mindestens 4.500,00 € verursacht hätte. Der Schüler wurde der entsprechenden Förderschule zugewiesen.

Die nach dem Runderlass vorgesehene Mindestanzahl von Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf für die Fortführung des Gemeinsamen Unterrichts in der integrativen Lerngruppe an einer allgemeinen Schule der Sekundarstufe I wurde in Gladbeck bisher nicht erreicht.

IV. Situation von Menschen mit Behinderungen in Gladbeck

Im Ausschuss für Soziales, Senioren und Gesundheit wurde in der Sitzung am 29.04.2010 ausführlich über die UN-Behindertenrechtskonvention diskutiert. In Folge der Diskussion wurde die Verwaltung beauftragt, einen Bericht zu den Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in Gladbeck und eine entsprechende Maßnahmeplanung zu erstellen. Einer Grobkonzeption wurde in der Ausschusssitzung am 18.01.2011 zugestimmt. Haushaltsmittel sind in den Entwurf des Haushalts eingestellt.

In einer Ergänzung der Verwaltungsvorschriften zur Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (AO-SF) im Dezember 2010 hat das Schulministerium die Aufgabe der Elternberatung den Schulaufsichtsbehörden zugeordnet.

In Gladbeck übernimmt das städtische Bildungsbüro im Amt für Bildung und Erziehung als Serviceleistung ab sofort begleitend zur Schulaufsicht eine Lotsenfunktion bei der Vermittlung von Hilfs- und Beratungsangeboten für ratsuchende Eltern, die für ihr behindertes Kind eine integrative Beschulung wünschen. Zudem kann eine Beratung über das Sachgebiet „Beratung Behinderter und freiwillig Engagierter“ des Sozialamtes in Anspruch genommen werden.

Die Schulaufsichtsbehörde soll gemeinsam mit dem Schulträger für die Eltern transparent prüfen, wie die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen für den gemeinsamen Unterricht erfüllt werden können. Die Eltern sollen aktiv in diesen Prozess einbezogen werden. Dem Wunsch der Eltern auf Gemeinsamen Unterricht nicht zu entsprechen, soll einer umfassenden Begründung der Schulaufsichtsbehörde bedürfen. Kann dem Elternwunsch wegen fehlender Barrierefreiheit nicht nachgekommen werden, so ist der Entscheidung der Schulaufsichtsbehörde die Darlegung des Schulträgers beizufügen.

V. Anforderungen an den Schulbau

Das Land hat für den Sommer 2011 erste Eckpunkte für den Inklusionsplan angekündigt. Die allgemeine Schule soll zum Regelförderort auch für Kinder mit Behinderungen werden. Der Inklusionsplan soll die weiteren Umsetzungsschritte genau beschreiben.

Die allgemeine Schule als „inklusive Schule“ wird damit die unterschiedlichen Schwerpunkte des sonderpädagogischen Förderbedarfs teilweise oder vollständig abdecken müssen. Nach § 4 der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 Schulgesetz – AO-SF) können einen sonderpädagogischen Förderbedarf begründen:

Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernbehinderung, Sprachbehinderung, Erziehungsschwierigkeit),

Geistige Behinderung,

Körperbehinderung,

Hörschädigungen (Gehörlosigkeit, Schwerhörigkeit),

Sehschädigungen (Blindheit, Sehbehinderungen) und

Autismus.

Die notwendige Schulinfrastruktur wird folglich auch über das Vorhandensein einer Rampe oder eines Fahrstuhls hinausgehen müssen. Zur Abdeckung des sonderpädagogischen Förderbedarfs werden neben baulichen Einrichtungen/Veränderungen (Fahrstuhl, Rampe, Pflegeräume, Behinderten-WC) auch förderspezifische Sachmittel und -ausstattungen (bedarfsgerechtes Mobiliar, technische und besondere Hilfsmittel) sowie ein zusätzlicher Personaleinsatz (Pflege- und Hilfskräfte) zu berücksichtigen sein. Um auch nur annähernd bedarfsgerecht reagieren zu können, sind schulpolitische Vorgaben des Landes zur Umsetzung der Inklusion an den allgemeinen Schulen zwingend notwendig. Parallel hierzu müssen die Schulträger finanziell in die Lage versetzt werden, den Rechtsanspruch der Eltern auf Inklusion auch umsetzen zu können.

Bis zu einer angestrebten landesgesetzlichen Verankerung des Rechts auf inklusive Bildung wird weiterhin im Rahmen des geltenden Rechts der Wunsch der Eltern von Kindern mit Behinderungen, das gemeinsame Lernen mit Kindern ohne Behinderungen zu ermöglichen, im Einzelfall zu beurteilen sein. Hierbei wird die Stadt weiterhin im Rahmen ihrer Möglichkeit die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen fördern.

Die Schulverwaltung hat am 10.02.2011 ein erstes Fachgespräch mit den Schulleitungen der Gladbecker Förderschulen zum Thema Inklusion und Aufbau eines Kompetenzzentrums in Gladbeck geführt und einen entsprechenden Arbeitskreis eingerichtet. Die Überlegungen und Arbeitsergebnisse sollen im weiteren Verlauf in den Inklusionsprozess auf örtlicher Ebene einfließen.

b) Gemeinsamer Antrag der Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

Siehe beiliegenden gemeinsamen Antrag der Ratsfraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen vom 04.02.2011.

c) Antrag der CDU-Ratsfraktion nach § 7 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

Siehe beiliegenden Antrag der CDU-Ratsfraktion vom 04.02.2011.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

Ertrag	€
einmalig	
jährlich	

Aufwand	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Personalaufwand	
Sach- und Dienstleistungen	
Transferaufwand	

investiver Finanzplan

Einzahlung	€
einmalig	
jährlich	
<i>darin enthalten:</i>	
Zuschüsse	
Beiträge Dritter	

Auszahlung	€
einmalig	
jährlich	

Haushaltsmittel stehen: zur Verfügung nicht zur Verfügung

Der Bürgermeister
i.V.

-Rainer Weichert-
Erster Beigeordneter

In der Sitzung des

x Schul-Ausschusses

x Rates

x Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: